

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC160039-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie Gerichtsschreiber MLaw P. Klaus.

## Urteil vom 20. Juli 2016

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im ordentlichen Verfahren  
des Bezirksgerichtes Winterthur vom 4. Mai 2016; Proz. FE130048**

### Rechtsbegehren:

Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden, unter Regelung der Nebenfolgen, wobei die von den Parteien abgeschlossene Teilkonvention zu genehmigen sei.

**Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur:**

1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.
2. Die elterliche Sorge für die Töchter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, wird beiden Eltern gemeinsam belassen.

Entsprechend sind die Eltern verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Töchter der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

3. Die Obhut für die beiden Töchter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, wird der Mutter zugeteilt. Dementsprechend befindet sich der Wohnsitz der Töchter bei der Mutter.
4.
  - a) Der Vater wird berechtigt erklärt, die beiden Töchter am ersten Sonntag jeden Monats zu den vom Beistand festgesetzten Zeiten auf eigene Kosten zu besuchen. Die Übergabemodalitäten wie z.B. der Übergabeort werden vom Beistand bestimmt.
  - b) Der Vater wird berechtigt erklärt, die beiden Töchter am dritten Samstag jeden Monats von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf eigene Kosten zu besuchen, wobei die ersten drei Besuche begleitet durch eine von den Parteien vorgeschlagene und vom Beistand genehmigte Drittperson zu erfolgen hat. Die weiteren Besuche können unbegleitet durchgeführt werden, sofern die drei begleiteten Besuche erfolgreich verlaufen sind und die Kinder keine Begleitung wünschen. Die Übergabemodalitäten wie z.B. der Übergabeort werden vom Beistand bestimmt.
  - c) Der Vater wird berechtigt erklärt, die Kinder im Zusammenhang mit ihren Geburtstagen auf eigene Kosten zu besuchen, wobei der Beistand den jeweiligen Besuchstag, die Besuchszeit und die Übergabemodalitäten wie z.B. den Übergabeort festlegt. Dieser Besuchstag hat in der Zeit vom tt.mm. bis tt. bzw. tt.mm. (Geburtstag C.\_\_\_\_\_: tt.mm.) und in der Zeit vom tt.mm. bis tt.mm. (Geburtstag D.\_\_\_\_\_: tt.mm.) zu erfolgen. Zudem wird der Vater berechtigt erklärt, die Kinder an ihren Geburtstagen anzurufen.
  - d) Der Vater wird berechtigt erklärt, die Kinder im Zusammenhang mit seinem Geburtstag am tt. Juli auf eigene Kosten zu besuchen, wobei der Beistand den jeweiligen Besuchstag, die Besuchszeit und die Übergabemodalitäten wie z.B. den Übergabeort festlegt. Dieser Be-

- suchstag hat in der Zeit vom tt. Juli bis tt. Juli zu erfolgen, sofern die Kinder in dieser Zeit nicht in den Ferien sind. Befinden sich die Kinder im erwähnten Zeitraum in den Ferien, wird der erwähnte Besuchstag nach der Rückkehr der Kinder baldmöglichst nachgeholt. Der Vater wird berechtigt erklärt, mit den Kindern am tt. Juli zu telefonieren, wobei die Mutter dafür besorgt ist, dass die Kinder den Vater am tt. Juli anrufen.
- e) Der Vater wird berechtigt erklärt, die Kinder zwischen Weihnachten und Silvester (zwischen dem 24. und dem 31. Dezember) auf eigene Kosten zu besuchen, wobei der Beistand den jeweiligen Besuchstag, die Besuchszeit und die Übergabemodalitäten wie z.B. den Übergabeort festlegt.
  - f) Die Einräumung eines späteren Wochenendbesuchsrechts und eines Ferienbesuchsrechts sowie ein weitergehendes Feiertagsbesuchsrecht bleibt vorbehalten.
5. Die bestehende Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB wird fortgeführt.
6. Dem Beistand werden folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
- a) Organisation und Festlegung der Modalitäten (z.B. Übergabeort, Übergabezeit, Person, welche die Übergabe begleitet etc.) der Besuche und Überwachung der unbegleiteten Besuche insofern, als er in regelmäßigen Abständen mit den Eltern und Kindern klärt, wie die unbegleiteten Besuche verlaufen sind,
  - b) Unterstützung des Kontakts zwischen Vater und Töchter,
  - c) Festhalten der Entwicklungen in der Vater-Töchter-Beziehung,
  - d) Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten, welche die Kinderbelange betreffen,
  - e) Vermittlung zwischen den Kindern und den Eltern in Konfliktsituationen,
  - f) Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange, z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern,
  - g) Unterstützung der Eltern in ihren gemeinsamen Bemühungen, damit sie später eine selbstständige Besuchsrechtsregelung treffen können,
  - h) Ermächtigung, weitere Besuche (z.B. an Feiertagen etc.) einvernehmlich mit den Eltern zu regeln,
  - i) Antragstellung an die KESB, bei veränderten Verhältnissen das Besuchsrecht des Vaters einzuschränken oder zu erweitern.
7. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten werden ausschliesslich der Mutter angerechnet. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

8. Der Vater wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Töchter folgende Kinderunterhaltsbeiträge (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen:
- a) Fr. 400.– pro Kind zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 31. Dezember 2025 bzw. bis zum Auszug der Kinder aus der Liegenschaft des Beklagten an der ... [Adresse];
  - b) Fr. 900.– pro Kind zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen ab dem 1. Januar 2026 bzw. ab dem Auszug der Kinder aus der Liegenschaft des Beklagten an der ... [Adresse] bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus. Wenn sich nur noch ein Kind in Ausbildung befindet, so erhöht sich der Unterhaltsbeitrag für dieses Kind auf Fr. 1'200.– zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen.
  - c) Die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehenden lit. a und b sind an die Mutter zahlbar, und zwar monatlich zum Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder im Haushalt der Mutter leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.
  - d) Diese Unterhaltsbeiträge werden folgender Indexierung unterstellt:  
Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) zum Stande von Ende Dezember 2015 (97.3 Punkte). Sie werden jeweils mit Wirkung ab 1. Februar jedes Jahres der seit Ende Dezember 2015 eingetretenen Indexveränderung nach folgender Formel angepasst, erstmals per 1. Februar 2017:  
$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{Unterhaltsbeitrag gemäss Scheidungsurteil} \times \text{Indexstand Ende Vorjahr}}{\text{Indexstand Ende Dezember 2015 (97.3 Punkte)}}$$
  
Fällt der Index unter den Stand von Ende Dezember 2015, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.
9. Die Parteien werden verpflichtet, die ausserordentlichen Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnkorrekturkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.), welche nicht von Versicherungen oder Dritten getragen werden, nach Vorlage der Rechnung je zur Hälfte zu übernehmen, sofern sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der ver-

anlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

10. Die Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:
- a) Der Beklagte ist Eigentümer der Liegenschaft ... [Adresse]. Er verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Klägerin B.\_\_\_\_\_ aus der Solidarhaft für die auf dieser Liegenschaft lastende Hypothek entlassen wird. Er hält die Klägerin schadlos, falls sie für diese Hypothekarschuld oder die Hypothekarzinsen von der Hypothekargläubigerin in Anspruch genommen werden sollte und sie die Schuld bezahlt hat.
  - b) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin in Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche Fr. 10'000.– zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.
  - c) Jede Partei ist Eigentümerin derjenigen Gegenstände und Werte, die sie gegenwärtig besitzt bzw. auf deren Namen sie lauten.
  - d) Jede Partei übernimmt die von ihr eingegangenen bzw. auf sie lautenden Schulden.
  - e) Der Beklagte A.\_\_\_\_\_ räumt der Klägerin B.\_\_\_\_\_ das folgende entgeltliche, in das Grundbuch als Personaldienstbarkeit einzutragende Wohnrecht ein:

Befristetes Wohnrecht bis 31. Dezember 2025:

Die Klägerin B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Dezember 1971, hat zulasten des Grundstückes

Grundbuchamtskreis: ...  
Gemeinde/Stadtquartier: ...

Grundbuch Blatt ..., Liegenschaft, Kataster Nr. ..., Plan Nr. ..., 474 m<sup>2</sup>,

das Wohnrecht im Sinne von Art. 776 ff. ZGB an der ganzen Liegenschaft ... [Adresse] (Gebäude Nr. ..., Nebengebäude, Hofraum/Garten), längstens bis 31. Dezember 2025.

Der Klägerin B.\_\_\_\_\_ stehen das ganze Wohnhaus, das Nebengebäude und der Hofraum/Garten zur ausschliesslichen Benützung zur Verfügung.

Die Kosten des Unterhalts der Liegenschaft (Hypothekarzinsen und Reparaturen über Fr. 300.– im Einzelfall) sowie die Hälfte der Heizölkosten gehen zulasten des Grundeigentümers A.\_\_\_\_\_.

Die Wohnrechtsberechtigte B.\_\_\_\_\_ hat die Kosten des gewöhnlichen Unterhalts (Wasser, Abwasser, Gartenunterhalt, Kaminfeger, Reparaturkosten bis Fr. 300.– im Einzelfall, die Hälfte der Kosten für Heizöl/Heizung) sowie die Kosten für Elektrisch, Telefon, Radio, TV zu bezahlen.

Das Wohnrecht erlischt bei Wiederverheiratung der Klägerin B.\_\_\_\_\_.

Weitere Bestimmungen (nicht Inhalt der Dienstbarkeit)

- aa) Für die Ausübung dieses Wohnrechtes bezahlt die Klägerin B.\_\_\_\_\_ dem Beklagten (Eigentümer) A.\_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Dezember 2025, bzw. bis zum vorzeitigen Verzicht auf das Wohnrecht gemäss nachfolgender Ziff. 10.e/dd oder dem Erlöschen des Wohnrechtes, monatlich im Voraus eine Entschädigung im Betrag von Fr. 1'200.– pro Monat.
  - bb) Solange die Klägerin B.\_\_\_\_\_ das Wohnrecht ausübt, wird die monatliche Entschädigung gemäss vorstehender Ziff. 10.e/aa verrechnet mit der Rente der Klägerin gemäss Ziffer 10.f).
  - cc) Nimmt die Klägerin eine oder mehrere Personen für länger als drei Monate zu sich in die Liegenschaft auf, so zeigt sie dies dem Beklagten A.\_\_\_\_\_ schriftlich an unter Bekanntgabe der Umstände. Als zusätzliche Entschädigung im Falle einer solchen Beherbergung sind ab dem vierten Monat der Aufnahme der Drittperson 50 % der Entschädigung gemäss vorstehender Ziff. 10.e/aa geschuldet.
  - dd) Die Klägerin ist jederzeit berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Anzeigefrist auf das Ende jeden Kalenderjahres auf das Wohnrecht zu verzichten.
  - ee) Für den Fall, dass die Berechtigte durch schriftliche Anzeige auf das Wohnrecht verzichtet, verpflichtet sie sich, die Bewilligung für die Löschung des Wohnrechtes im Grundbuch auf erstes Verlangen des Grundeigentümers unentgeltlich zu erteilen.
  - ff) Die Kosten für die Eintragung dieses Wohnrechtes in das Grundbuch trägt die Klägerin B.\_\_\_\_\_.
  - gg) Die Kosten für die Löschung des Wohnrechtes im Grundbuch trägt der Beklagte A.\_\_\_\_\_.
  - hh) Die Parteien beantragen dem Gericht, es sei das Grundbuchamt ... anzuweisen, das Wohnrecht zugunsten der Klägerin B.\_\_\_\_\_ als Personaldienstbarkeit aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils im Grundbuch einzutragen.
- f) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu ihrem Auszug aus der Liegenschaft des Beklagten an der ... [Adresse], längstens jedoch bis 31. Dezember

2025, monatliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB von Fr. 1'200.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Mit dem Auszug der Klägerin aus der Liegenschaft des Beklagten an der ... [Adresse] erlischt ihr Anspruch auf nahehelichen Unterhalt.

- g) Dieser Unterhaltsregelung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:
- Erwerbseinkommen:
- |            |                                                                                                           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beklagter: | Fr. 4'000.– netto (Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der Liegenschaft in ...), zuzüglich Kinderzulagen |
| Klägerin:  | Fr. 3'410.– netto (Erwerbseinkommen), ohne 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen;                       |
- Bedarf:
- |            |                            |
|------------|----------------------------|
| Beklagter: | Fr. 2'206.–                |
| Klägerin:  | Fr. 4'076.– (inkl. Kinder) |
- h) Der Beklagte verpflichtet sich, von seiner Austrittsleistung seiner Freizügigkeitseinrichtung Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8036 Zürich (FZK-Kto. Nr. ...) einen Betrag von Fr. 1'429.70 auf ein auf die Klägerin lautendes Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, ZBF, Postfach, 8010 Zürich), zu übertragen.
- i) Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs-, güter- und vorsorgerechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.
11. Die Freizügigkeitseinrichtung Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8036 Zürich, wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto Nr. ... des Beklagten (AHV-Nr. ...) einen Betrag von Fr. 1'429.70 auf ein auf die Klägerin (AHV-Nr. ...) lautendes Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, ZBF, Postfach, 8010 Zürich, zu überweisen.
12. Das Grundbuchamt ... wird angewiesen, das Wohnrecht zugunsten der Klägerin B.\_\_\_\_\_ gemäss Ziffer 10.e) der genehmigten Vereinbarung über die Scheidungsfolgen als Personaldienstbarkeit lastend auf dem Grundstück Grundbuchblatt ..., Kat. Nr. ..., Plan Nr. ..., an der ... [Adresse] einzutragen.
13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
- |               |                                      |
|---------------|--------------------------------------|
| Fr. 6'000.00  | die weiteren Gerichtskosten betragen |
| Fr. 1'593.75  | Dolmetscher                          |
| Fr. 4'354.00  | Expertisen/Gutachten                 |
| Fr. 11'947.75 | <b>Total</b>                         |
- Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

14. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wobei der auf die Klägerin entfallende Anteil einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wird. Die Klägerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
15. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
- 16./17. Mitteilung / Rechtsmittel.

### **Berufungsanträge:**

#### **des Beklagten (act. 122):**

1. Disp.-Ziff. 4a und 4b des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 4. Mai 2016 (FE130048-K) seien aufzuheben.
2. Der Beklagte/Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, die beiden Töchter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, am ersten Sonntag jeden Monats von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
3. Der Beklagte/Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, die beiden Töchter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, am dritten Samstag jeden Monats von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MWSt) zulasten der Klägerin/Berufungsbeklagten.

### **Erwägungen:**

Nach Eingang der Berufung und der Akten trafen sich die Parteien und ihre Anwälte zu einer Instruktionsverhandlung am Obergericht. Dabei trafen sie folgende Vereinbarung:

1. Die Parteien einigen sich in Abänderung von Dispositivziffer 4.a) sowie 4.b) des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 4. Mai 2016 (FE130048-K) auf folgende Regelung und beantragen dem Gericht deren Genehmigung:  
  
"4. Der Vater und die Töchter verbringen wie folgt gemeinsame Zeit:

- a) Am ersten Sonntag jedes Monats von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr; die Mutter bringt die Töchter auf 9.00 Uhr zum Parkplatz am Bahnhof ..., wo sie der Vater abholt. Der Vater bringt sie auf 18.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ... zurück, wo sie die Mutter abholt.
  - b) Am dritten Samstag jedes Monats von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr; die Mutter bringt die Töchter auf 9.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ..., wo sie der Vater abholt. Der Vater bringt sie auf 19.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ... zurück, wo sie die Mutter abholt."
2. Die Parteien beantragen dem Obergericht, Ziffer 6 lit. a des bezirksgerichtlichen Dispositivs aufzuheben.
  3. Die Kostenregelung des Bezirksgerichtes Winterthur bleibt bestehen. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Obergerichts je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.

(act. 130)

Diese Vereinbarung sieht einen deutlich weniger intensiven Kontakt zwischen Vater und Kindern vor, als er nach dem Alter der letzteren an sich angezeigt wäre. Es ist in der aktuellen Situation allerdings richtig, die Kontakte nicht in einem Schritt sehr auszuweiten. Immerhin ist festzuhalten, dass im Laufe des nächsten Jahres wenn immer möglich auch Übernachtungen der Töchter beim Vater und gemeinsame Ferien einzuführen sein werden. Wenn sich die Eltern darüber einigen können, bedarf es dafür keiner Anordnung durch Behörden oder Gerichte. Gewisse Hoffnungen in diese Richtung sind erlaubt angesichts der Einigung der Parteien und des Umstandes, dass sie sich auch auf sofortige Inkraftsetzung der neuen Regelung – ungeachtet dessen, ob der Entscheid des Obergerichts vor dem nächsten Kontakttermin ergehen kann – einigen konnten (Prot. II S. 3).

Die Vereinbarung der Parteien enthält den wichtigen Punkt, dass nicht nur der Vater die Kinder an ihrem Wohnort abholt und zurück bringt, sondern dass mindestens teilweise die Mutter sie zum Vater bringt. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, dass jeder Ortswechsel von dem Elternteil begleitet wird, bei dem das Kind zuvor war. Es wird damit gegenüber dem Kind zum Ausdruck gebracht, dass beide Elternteile die jeweiligen Wechsel nicht nur hinnehmen, sondern aktiv unterstützen.

Nicht völlig glücklich ist die Regelung insofern, als die Eltern offenbar vorhaben, die Kinder jeweils mit dem Auto zu transportieren. Es ist nicht am Gericht, zwischen privatem und öffentlichem Verkehr zu entscheiden. In der Vergangenheit haben nach den Akten aber Verspätungen schon zu erheblichen Verstimmungen unter den Eltern geführt. ... - ... ist zwar keine grosse Distanz, aber je nach Verkehrsaufkommen wird sich eine minutengenaue Pünktlichkeit kaum erzielen lassen, sodass dann entweder der eine Elternteil auf den anderen und die Kinder warten muss, oder umgekehrt. Offenbar haben die Eltern keine besondere Affinität zum öffentlichen Verkehr. Hierzulande ist freilich das Benützen von Bahn und Bus etwas, das die Kinder von den Eltern lernen sollten, nicht weniger als das Handhaben der gängigen Haushaltgeräte, das Annähen eines Knopfes oder das Schwimmen. Sollten die Transporte per Auto wegen mangelnder Pünktlichkeit zu Schwierigkeiten führen, wären die Eltern gut beraten, die Reise per Bahn zu erwägen – die S 12 verbindet zuverlässig und stündlich ihre beiden Wohnorte.

Zu begrüssen ist die Formulierung, dass die Kinder und der Vater "zusammen Zeit verbringen". Das herkömmliche "Besuchs-Recht" ist im doppelten Sinn missverständlich. Zunächst degradiert es die Kinder zumindest sprachlich zu Objekten eines Rechts. Zudem steht es auch nicht im Belieben des getrennt lebenden Elternteils, die Kontakte wahrzunehmen oder auf dieses "Recht" zu verzichten: die Kontakte stehen nicht weniger als in seinem Interesse der Kinder, und nicht zuletzt soll der Elternteil, welcher die Obhut innehat, über die Zeit verfügen können, wenn die Kinder beim anderen Teil sind.

Das angefochtene Urteil überträgt dem Beistand weit gehende Kompetenzen für die Regelung der Kontakte. Das ist verständlich aufgrund der schwierigen

Situation, der sich das Bezirksgericht gegenüber sah. Es hat aber den gewichtigen psychologischen Nachteil, dass der Beistand aus der Rolle des neutralen Mittlers in eine Parteinahme gedrängt wird – weil seine Anordnungen fast unweigerlich dem einen Elternteil mehr, dem anderen weniger gelegen sind. Und es schränkt den Anspruch der Parteien ein, das Urteil des Gerichts in seiner Tragweite zu erfassen und allenfalls anzufechten. Daher ist es zu begrüssen, dass die Eltern sich nun auf einen Modus für die regelmässigen Kontakte einigen konnten, bei welchem der Beistand keine eigene Funktion mehr hat – ganz abgesehen davon, dass es das Ziel sein muss, die weiter bestehende Beistandschaft so bald als möglich ganz aufzuheben. Für den Moment ist erst aber immerhin dem gemeinsamen Antrag der Eltern zu folgen und bei den Aufgaben des Beistandes (Urteil Dispositiv Ziff. 6) die erste litera zu streichen.

Nicht ganz glücklich scheint auch, dass das angefochtene Urteil für das Aufheben der Besuchsbegleitung darauf abstellte, was die Kinder wünschen. Das sollte generell vermieden werden, denn den Kindern darf *nie* die Rolle des "Richters" zwischen divergierenden Auffassungen der Eltern zugeschoben werden (das hat die Kammer schon vor längerer Zeit festgehalten: ZR 101/2002 Nr. 20, und es entspricht ihrer ständigen Praxis).

Alles in Allem trägt die Regelung den aktuellen Gegebenheiten und den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung; sie ist zu übernehmen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Dispositiv Ziffer 4 des angefochtenen Urteils wird durch folgende Fassung ersetzt:

"4. Der Vater und die Töchter verbringen wie folgt gemeinsame Zeit:

- a) Am ersten Sonntag jedes Monats von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr; die Mutter bringt die Töchter auf 9.00 Uhr zum Parkplatz am Bahnhof ....., wo sie der Vater abholt. Der Vater bringt sie auf 18.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ... zurück, wo sie die Mutter abholt.

b) Am dritten Samstag jedes Monats von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr; die Mutter bringt die Töchter auf 9.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ..., wo sie der Vater abholt. Der Vater bringt sie auf 19.00 Uhr zum Parkplatz des Hotels ... in ... zurück, wo sie die Mutter abholt."

2. Bei den Aufgaben des Beistandes (Urteil Dispositiv Ziffer 6) wird lit. a aufgehoben.
3. Im Übrigen wird das angefochtene Urteil bestätigt, so weit es nicht schon (namentlich betreffend Güterrecht, nachehelichen Unterhalt und Vorsorgeausgleich) teilrechtskräftig geworden ist.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.--.
5. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
6. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von act. 122, an den Beistand E.\_\_\_\_\_, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein, ferner an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

8. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw P. Klaus

versandt am: